



Resolution 2331 (2016)

**verabschiedet auf der 7847. Sitzung des Sicherheitsrats
am 20. Dezember 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten S/PRST/2015/25,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs S/2016/949 sowie S/2015/203 und S/2016/361,

unter Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das dazugehörige Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, das die erste international vereinbarte Definition des Verbrechens des Menschenhandels enthält und einen Rahmen für die wirksame Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels vorgibt, und *ferner unter Hinweis* auf den Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels,

in der Erkenntnis, dass der Menschenhandel in von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Gebieten und in Postkonfliktsituationen verschiedenen Formen der Ausbeutung dienen kann, wie etwa der Ausnutzung der Prostitution anderer oder anderen Formen der sexuellen Ausbeutung, der Zwangsarbeit, der Sklaverei oder sklavereiähnlichen Praktiken, der Leibeigenschaft oder der Organentnahme, und *ferner in der Erkenntnis*, dass der Menschenhandel in Situationen bewaffneten Konflikts und Postkonfliktsituationen auch mit sexueller Gewalt verbunden sein kann und dass Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts und Menschen, die durch einen bewaffneten Konflikt vertrieben wurden, einschließlich Flüchtlingen, besonders der Gefahr ausgesetzt sein können, Opfer von Menschenhandel und diesen Formen der Ausbeutung zu werden,

erneut erklärend, dass es von entscheidender Wichtigkeit ist, dass alle Mitgliedstaaten die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vollständig durchführen, namentlich die Resolutionen 2195 (2014) und 2253 (2015), in denen er seiner Besorgnis darüber Ausdruck verlieh, dass Terroristen in einigen Regionen von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, unter anderem vom Menschenhandel, sowie die Resolution 2242 (2015), in der er seiner Besorgnis darüber Ausdruck verlieh, dass Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bekanntermaßen Teil der strategischen Ziele und der Ideologie bestimmter terroristischer Gruppen sind, und *in Anbetracht* der Verbindung zwischen Menschenhandel, sexueller Gewalt und Terrorismus und anderen Aktivitäten der grenz-



überschreitenden organisierten Kriminalität, durch die Konflikte und Instabilität verlängert und verschärft oder ihre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung verstärkt werden können,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich derer, die mit dem Menschenhandel in Verbindung stehen, bekanntermaßen Teil der strategischen Ziele und der Ideologie bestimmter terroristischer Gruppen sind und von diesen als Taktik des Terrorismus und als Instrument zur Beschaffung von Finanzmitteln und zur Erweiterung ihrer Macht durch Anwerbung und die Zerstörung von Gemeinschaften eingesetzt werden, wie in den einschlägigen Berichten des Generalsekretärs beschrieben, dass der Menschenhandel, insbesondere der Frauen- und Kinderhandel, für bestimmte terroristische Gruppen nach wie vor eine wesentliche Finanzierungsquelle darstellt und dass er, wenn er zu bestimmten Formen der Ausbeutung führt, von diesen Gruppen zu Anwerbungszwecken benutzt wird,

sich bewusst, dass der Menschenhandel Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe beinhaltet, *unterstreichend*, dass bestimmte mit dem Menschenhandel im Kontext eines bewaffneten Konflikts verbundene Handlungen oder Straftaten Kriegsverbrechen darstellen können, und *ferner daran erinnernd*, dass die Staaten verpflichtet sind, die Straflosigkeit zu beenden und die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen, und dass die Staaten innerhalb ihrer jeweiligen Rechtsordnung geeignete Maßnahmen zu den Verbrechen ergreifen müssen, hinsichtlich deren sie nach dem Völkerrecht gehalten sind, ihre Verantwortung zur Durchführung von Ermittlungen und zur Strafverfolgung wahrzunehmen,

den Opfern des Menschenhandels *seine Solidarität bekundend*, insbesondere auch den Opfern des Menschenhandels in Situationen bewaffneten Konflikts, Postkonfliktsituationen und den daraus erwachsenden humanitären Krisen, *in dieser Hinsicht feststellend*, wie wichtig die Bereitstellung von Hilfe und Diensten für die körperliche und seelische Wiederherstellung und Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung sind, und *feststellend*, dass die Opfer von Menschenhandel im Kontext eines bewaffneten Konflikts und von sexueller Gewalt in Konflikten extrem traumatisiert sind und dass humanitäre Organisationen die Verwundbarkeit dieser Opfer bei der Planung humanitärer Maßnahmen berücksichtigen sollen,

erneut erklärend, dass der Menschenhandel im Kontext eines bewaffneten Konflikts, insbesondere der Frauen- und Mädchenhandel, nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

betonend, wie wichtig es ist, religiöse und traditionelle Führer zu mobilisieren und dabei insbesondere darauf zu achten, Frauen und Mädchen mehr Gehör neben Männern und Jungen zu verschaffen, mit dem Ziel, den Terrorismus und den gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, zu bekämpfen, dem Menschenhandel im Kontext eines bewaffneten Konflikts und der sexuellen oder sonstigen Gewalt in Konflikten die Rechtfertigung zu entziehen, der Stigmatisierung der Überlebenden entgegenzuwirken und ihre Rückkehr und Wiedereingliederung in ihre Familie und Gemeinschaft zu erleichtern,

unter Hinweis auf alle seine Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte, die zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, aufrufen, *unter Verurteilung* aller Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in bewaffneten Konflikten und *insbesondere feststellend*, dass die Einziehung und der Einsatz von Kindern durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, mit Menschenhandel in Verbindung gebracht werden kann, und *mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* über die hohe Zahl von Mädchen

und Jungen unter den Opfern des Menschenhandels in bewaffneten Konflikten und ihrer größeren Gefährdung durch Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, insbesondere, wenn sie aufgrund eines bewaffneten Konflikts vertrieben und dabei von ihren Familien oder Betreuern getrennt wurden,

unter Hinweis auf die Resolution 2249 (2015), in der der Sicherheitsrat die schweren, systematischen und ausgedehnten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) begangen werden, mit allem Nachdruck verurteilt, und die Resolution 2253 (2015), in der der Rat die Entführungen von Frauen und Kindern, die unter anderem durch ISIL, die Al-Nusra-Front und die mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangen werden, entschiedenst verurteilt, seine Empörung über ihre Ausbeutung und ihren Missbrauch, darunter Vergewaltigung, sexuelle Gewalt, Zwangsverheiratung und Versklavung durch diese Einrichtungen, bekundete und feststellte, dass jede Person oder Einrichtung, die im Zusammenhang mit dieser Ausbeutung und diesem Missbrauch direkt oder indirekt Gelder an ISIL überweist, für die Aufnahme in die Liste durch den Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) betreffend ISIL (Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen in Betracht kommt,

mit Besorgnis feststellend, dass bestimmte terroristische Gruppen die Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere das Internet, auf verbrecherische Weise missbrauchen, um den Menschenhandel, insbesondere den Verkauf und Handel, zu erleichtern, und betonend, wie wichtig es ist, diesem Missbrauch im Rahmen der Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung entgegenzuwirken, unter gleichzeitiger Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Einhaltung sonstiger völkerrechtlicher Verpflichtungen,

1. *verurteilt* auf das Entschiedenste alle Fälle des Menschenhandels in von bewaffneten Konflikten betroffenen Gebieten und betont, dass der Menschenhandel die Rechtsstaatlichkeit untergräbt und zu anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität beiträgt, was Konflikte verschärft, Unsicherheit und Instabilität fördert und die Entwicklung beeinträchtigen kann;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*,

a) sofern sie es nicht bereits getan haben, mit Vorrang die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, sowie aller einschlägigen internationalen Übereinkünfte oder den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen und sie vollständig durchzuführen;

b) sofort entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um Menschenhandel zu verhindern, unter Strafe zu stellen, zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, insbesondere auch im Kontext eines bewaffneten Konflikts, bei dem es besonders wichtig ist, Beweismaterial für derartige Verbrechen zu sammeln und zu sichern, damit Ermittlungen und eine strafrechtliche Verfolgung stattfinden können;

c) im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich der Gesetze gegen Geldwäsche, Korruption und Bestechung und, wo angemessen, der Gesetze zur Terrorismusbekämpfung, die am Menschenhandel im Kontext eines bewaffneten Konflikts beteiligten Netzwerke zu ermitteln, zu zerschlagen und aufzulösen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Rechtsvollzugs ist, unter anderem bei den Ermittlungen, der Dokumentation und der Strafverfol-

gung der Fälle von Menschenhandel, fordert in dieser Hinsicht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen sowie die in Betracht kommenden internationalen und regionalen Organe, einschließlich der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), auf, auch weiterhin auf Ersuchen und im Rahmen ihres bestehenden Mandats Unterstützung in Form von technischer Hilfe bereitzustellen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, zu erwägen, ihre Gerichtsbarkeit nach Artikel 15 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu begründen;

d) robuste Mechanismen zur Ermittlung der potenziellen und tatsächlichen Opfer einzurichten und den so Ermittelten, einschließlich derjenigen, die in einem bewaffneten Konflikt dem Menschenhandel zum Opfer gefallen sind, auch den Flüchtlingen und Binnenvertriebenen unter ihnen, unverzüglich Zugang zu Schutz und Hilfe zu verschaffen und ihren Bedürfnissen umfassend gerecht zu werden, unter anderem indem sie ihnen ärztliche und psychosoziale Hilfe und rechtliche Unterstützung bereitstellen oder Zugang dazu verschaffen, sowie sicherzustellen, dass die Opfer des Menschenhandels als Verbrechenopfer behandelt und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht wegen einer Beteiligung an rechtswidrigen Aktivitäten, zu der sie gezwungen wurden, bestraft oder stigmatisiert werden, fordert in dieser Hinsicht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, darunter das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, sowie die internationalen und regionalen Organe wie die Internationale Organisation für Migration auf, den Mitgliedstaaten auf Ersuchen auch weiterhin bei der Ermittlung und Unterstützung der Opfer von Menschenhandel behilflich zu sein;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*,

a) feste Partnerschaften mit dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft, einschließlich lokaler Frauenorganisationen, aufzubauen und diese Akteure mit verstärkten Anstrengungen zur Bereitstellung von Informationen zu ermutigen, die dabei helfen, diejenigen, die am Menschenhandel in von bewaffneten Konflikten betroffenen Gebieten beteiligt sind, zu ermitteln und vor Gericht zu stellen und die entsprechenden Netzwerke zu zerschlagen und aufzulösen, und zu diesem Zweck insbesondere das entsprechende Personal zu schulen, wie Strafverfolgungsbeamte, Grenzkontrollbeamte, Arbeitsaufsichtsbeamte, Konsular- oder Botschaftsbeamte, Richter und Staatsanwälte und Friedenssicherungskräfte, damit sie in den Versorgungsketten die Anzeichen für Menschenhandel in von bewaffneten Konflikten betroffenen Gebieten erkennen können;

b) zu beachten, dass der Menschenhandel in bewaffneten Konflikten in allen seinen Formen und die sexuelle Gewalt in Konflikten unter bestimmten Umständen große Flucht- und Migrationsbewegungen verursachen können, erinnert an das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das dazugehörige Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und fordert ferner alle Länder, die Flüchtlinge aufnehmen, nachdrücklich auf, die Opfer von Menschenhandel und die Überlebenden von sexueller Gewalt über die für sie verfügbaren Dienste zu informieren, für eine nachhaltige psychosoziale Unterstützung zu sorgen, den Überlebenden Gelegenheit zu geben, ihre Fälle für künftige rechtliche Schritte gegen die Menschenhändler zu dokumentieren, und der Klarstellung und Sicherung der Rechtsstellung undokumentierter Flüchtlingskinder, einschließlich der infolge sexueller Gewalt oder Ausbeutung geborenen Flüchtlingskinder, gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, um Situationen möglicher Staatenlosigkeit zu vermeiden;

4. *legt* der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ (FATF) und den FATF-ähnlichen regionalen Gremien *nahe*, zu erwägen, im Rahmen ihrer laufenden Arbeit und in enger Zusammenarbeit mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung

des Terrorismus, dem Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung eine Analyse der mit dem Menschenhandel verbundenen Finanzströme, die in die Terrorismusfinanzierung fließen, vorzunehmen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Fähigkeit ihrer zentralen Meldestellen für Geldwäsche zur Analyse von Fällen, in denen Menschenhandel der Terrorismusfinanzierung dient, auszubauen, legt ihnen *nahe*, beim Aufbau der entsprechenden Kapazitäten zusammenzuarbeiten, und *legt* in dieser Hinsicht *ferner* den Mitgliedstaaten und den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und anderen internationalen und regionalen Organisationen *nahe*, anderen Staaten nach Bedarf und auf Ersuchen die zum Aufbau der genannten Kapazitäten erforderliche finanzielle, materielle und technische Hilfe zu gewähren;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zu erwägen, ihre rechtlichen und regulatorischen Maßnahmen zu verstärken, um den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden, den Regulierungsbehörden und dem Privatsektor auf innerstaatlicher wie auf internationaler Ebene zu erleichtern, im Einklang mit den anwendbaren Bestimmungen des Völkerrechts und des innerstaatlichen Rechts, und so zur Erkennung und Aufdeckung verdächtiger Finanzaktivitäten im Zusammenhang mit Menschenhandel, der der Terrorismusfinanzierung dient, beizutragen, und dabei anzuerkennen, dass die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten der Opfer geschützt werden muss;

7. *erinnert* an seinen Beschluss in Resolution 1373 (2001), wonach alle Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, vor Gericht gestellt werden, *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihre innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften schwere Straftaten umschreiben, deren Tatbestandsmerkmale ausreichen, um Menschenhandel, der zu dem Zweck betrieben wird, terroristische Organisationen oder einzelne Terroristen zu unterstützen, insbesondere durch die Finanzierung terroristischer Handlungen und die Anwerbung dafür, in einer der Schwere der Straftat angemessenen Weise strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen;

8. *betont*, dass Menschenhandel in bewaffneten Konflikten und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Konflikten, insbesondere wenn sie mit dem Menschenhandel in bewaffneten Konflikten verbunden ist, Teil der strategischen Ziele und der Ideologie bestimmter terroristischer Gruppen sein und von diesen als Taktik eingesetzt werden können, unter anderem im Hinblick darauf, Anreize zum Zweck der Anwerbung zu schaffen, durch den Verkauf von Frauen, Mädchen und Jungen und den Handel mit ihnen Finanzmittel zu beschaffen, Gemeinwesen zu zerstören, zu bestrafen, zu unterwerfen oder zu kontrollieren, Bevölkerungsgruppen aus strategisch wichtigen Gebieten zu vertreiben, von in Haft gehaltenen Männern und Frauen Informationen für Erkenntniszwecke zu erlangen und Ideologien zu fördern, die die Unterdrückung der Rechte der Frauen beinhalten und auf religiöse Rechtfertigungsgründe zurückgreifen, um sexuelle Sklaverei zu kodifizieren und zu institutionalisieren und die Kontrolle über die reproduktiven Rechte der Frauen auszuüben, und *legt* daher allen maßgeblichen Akteuren auf nationaler, regionaler, und internationaler Ebene *nahe*, sicherzustellen, dass diese Erwägungen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht berücksichtigt werden;

9. *unterstreicht ferner*, dass die Erreichung der genannten strategischen Ziele verschiedene Formen von sexueller Gewalt in Konflikten, auch in Verbindung mit dem Menschenhandel im Kontext eines bewaffneten Konflikts, beinhalten kann, darunter Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Zwangsprostitution und erzwungene Schwangerschaft, und *stellt fest*, dass diesen unterschiedlichen Formen der sexuellen Gewalt in Konflikten mög-

licherweise mit gezielten Programmen begegnet werden muss, die spezielle medizinische und psychosoziale Hilfen und Analysen als Handlungsgrundlage umfassen;

10. *bekräftigt*, dass die Opfer des Menschenhandels in allen seinen Formen und der sexuellen Gewalt, die von terroristischen Gruppen begangen werden, als Opfer des Terrorismus eingestuft werden sollen, damit sie die offizielle Unterstützung, Anerkennung und Entschädigung, die Opfern des Terrorismus zusteht, in Anspruch nehmen können und Zugang zu einzelstaatlichen Nothilfe- und Wiedergutmachungsprogrammen erhalten, was dazu beitragen würde, die mit dieser Kategorie von Verbrechen verbundene soziokulturelle Stigmatisierung aufzuheben, und die Bemühungen um die Rehabilitation und Wiedereingliederung der Opfer erleichtern würde, *betont ferner*, dass für die Überlebenden Soforthilfe- und Gesundheitsprogramme, einschließlich Gesundheitsversorgung, psychosozialer Betreuung, einer sicheren Unterbringung, Unterstützung bei der Existenzsicherung und rechtlicher Unterstützung, bereitstehen sollen und dass auch Dienste für Frauen, die nach einer Kriegsvergewaltigung ein Kind bekommen haben, und für Männer und Jungen inbegriffen sind, die möglicherweise Opfer von sexueller Gewalt in einem Konflikt sind, einschließlich sexueller Gewalt, die mit Menschenhandel im Kontext eines bewaffneten Konflikts verbunden ist;

11. *verurteilt* alle Akte des Menschenhandels, insbesondere den Verkauf von oder den Handel mit Menschen, darunter Jesiden und andere Angehörige religiöser und ethnischer Minderheiten, durch ISIL, auch bekannt als Daesh, *verurteilt* außerdem jeden derartigen Menschenhandel sowie alle Rechtsverletzungen und sonstigen Missbrauchshandlungen, die von Boko Haram, Al-Shabaab, der Widerstandsarmee des Herrn und anderen terroristischen oder bewaffneten Gruppen zum Zweck der sexuellen Sklaverei, der sexuellen Ausbeutung und der Zwangsarbeit begangen werden, *erkennt an*, wie wichtig die Sammlung und Sicherung von Beweismaterial im Zusammenhang mit solchen Akten ist, um zu gewährleisten, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden können, und *stellt fest*, dass solche Akte auch zur Finanzierung und zum Unterhalt solcher Gruppen beitragen oder den anderen in Ziffer 8 genannten strategischen Zielen dienen können;

12. *bekundet seine Absicht*, zielgerichtete Sanktionen gegen Personen und Einrichtungen zu erwägen, die am Menschenhandel in von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Gebieten und an sexueller Gewalt in Konflikten beteiligt sind, und *legt* den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder in bewaffneten Konflikten, *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats im Hinblick auf Initiativen und Strategien zur Eindämmung des Menschenhandels im Kontext eines bewaffneten Konflikts Informationen auszutauschen und andere geeignete Formen der Zusammenarbeit zu nutzen;

13. *bekundet ferner* seine Absicht, die Frage des Menschenhandels in den von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Gebieten und der sexuellen Gewalt in Konflikten in die Arbeit der Sanktionsausschüsse einzubeziehen, sofern dies im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat steht, und sicherzustellen, dass sich die Sanktionsausschüsse bei ihrer Arbeit durchweg auf Sachverstand in der Frage der sexuellen Gewalt in Konflikten, insbesondere wenn diese Gewalt mit Menschenhandel im Kontext eines bewaffneten Konflikts verbunden ist, stützen können, und *bekundet ferner* seine Absicht, die Sonderbeauftragte für sexuelle Gewalt in Konflikten und die Sonderbeauftragte für Kinder und bewaffnete Konflikte einzuladen, diese Sanktionsausschüsse bei Bedarf und im Einklang mit ihrer jeweiligen Geschäftsordnung zu unterrichten und sachdienliche Informationen vorzulegen, darunter gegebenenfalls auch die Namen der am Menschenhandel beteiligten Personen, die möglicherweise die Benennungskriterien der Ausschüsse erfüllen;

14. *ersucht* das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, im Rahmen seiner Konsultationen mit den Mitgliedstaaten auch die Frage des Menschenhandels in den Gebieten eines bewaffneten Konflikts und der Anwendung von sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten in Bezug auf ISIL (auch bekannt als Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu erörtern und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) nach Bedarf über diese Erörterungen Bericht zu erstatten;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sicherzustellen, dass die bestehenden nationalen Strategierahmen und nationalen Aktionspläne gegen den Menschenhandel und die anderen Planungsrahmen für Frauen und Frieden und Sicherheit, die im Rahmen umfassender Konsultationen, auch mit der Zivilgesellschaft, erarbeitet wurden, sowie die umfassenden und integrierten nationalen Strategien zur Terrorismusbekämpfung einander ergänzen und sich gegenseitig verstärken;

16. *ersucht* das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, im Rahmen seines bestehenden Mandats, unter der grundsatzpolitischen Anleitung des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und den anderen zuständigen Stellen in seine Landesbewertungen nach Bedarf Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Problems des Menschenhandels ergreifen, wenn er zu dem Zweck betrieben wird, den Terrorismus zu unterstützen, insbesondere durch die Finanzierung terroristischer Handlungen und die Anwerbung für die Begehung solcher Handlungen;

17. *ermutigt* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, darunter das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, und die anderen internationalen und regionalen Organe, darunter die INTERPOL und die Internationale Organisation für Migration, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und gemäß ihrem Sachverstand die Mitgliedstaaten auch weiterhin auf Ersuchen bei ihren Anstrengungen zum Aufbau entsprechender Kapazitäten zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch von Informationen und die Stärkung von Netzwerken für die regionale und die internationale Zusammenarbeit gegen den Menschenhandel in von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Gebieten, und *ermutigt* die genannten Institutionen und Organe in dieser Hinsicht *ferner*, ihr Personal in der Prävention und geeigneten Bekämpfung des Menschenhandels in allen seinen Formen in von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Gebieten und der sexuellen Gewalt in Konflikten zu schulen, die Verfolgung und Ermittlung der für den Menschenhandel im Kontext eines bewaffneten Konflikts verantwortlichen Personen und Gruppen zu unterstützen, sachdienliche Informationen auszutauschen, die es ermöglichen, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, bei den Verfahren der Dokumentation, der Auslieferung und der rechtlichen Unterstützung stärker zusammenzuarbeiten und das Bewusstsein der Öffentlichkeit dafür zu schärfen, den Menschenhandel in bewaffneten Konflikten zu bekämpfen, insbesondere wenn er mit sexueller Gewalt in Konflikten verbunden ist, und das Ziel, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, zu fördern;

18. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Sonderbeauftragte für sexuelle Gewalt in Konflikten und das Sachverständigenteam für Rechtsstaatlichkeit und für sexuelle Gewalt in Konflikten sich um eine verstärkte Beobachtung und Analyse sexueller Gewalt in Konflikten bemühen, insbesondere wenn diese Gewalt mit Menschenhandel in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen verbunden ist und als Kriegstaktik sowie von bestimmten terroristischen Gruppen als Taktik eingesetzt wird, und dass sie sich außerdem darum bemühen, konkrete und fristgebundene Verpflichtungen und Umset-

zungspläne von allen Konfliktparteien zu erwirken, um derartige Verbrechen zu verhüten und zu bekämpfen, im Einklang mit den Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013), *befürwortet* ein systematischeres Vorgehen und eine Beschleunigung dieser Anstrengungen und ersucht ferner darum, ihm gegebenenfalls Informationen über die von den Konfliktparteien gemäß den genannten Verpflichtungen und Umsetzungsplänen konkret unternommenen Maßnahmen zu übermitteln;

19. *ermutigt ferner* die Mitgliedstaaten, das gesamte Friedenssicherungspersonal, das in Friedensmissionen der Vereinten Nationen in Konflikt- und Postkonfliktzonen eingesetzt wird, im Rahmen der einsatzvorbereitenden Ausbildung in Fragen der Bekämpfung des Menschenhandels im Kontext eines bewaffneten Konflikts, in Geschlechterfragen, in der Prävention von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und in der Beurteilung von sexueller Gewalt in Konflikten zu schulen und sicherzustellen, dass diese Aspekte in die Leistungs- und Einsatzbereitschaftsstandards aufgenommen werden, anhand deren die Soldaten bewertet werden;

20. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die in humanitären Krisen, die aus Situationen bewaffneten Konflikts und Postkonfliktsituationen erwachsen, tätig werden, *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sicherzustellen, dass das Risiko des Menschenhandels im bewaffneten Konflikt bei der Bedarfsermittlung im Bereich des Schutzes von Zivilpersonen und der humanitären Hilfe berücksichtigt wird, dass sie ihre fachlichen Kapazitäten zur Bewertung des Risikos von Menschenhandel in Situationen bewaffneten Konflikts ausbauen und dass sie bei der Ermittlung und wirksamen Betreuung der Opfer von Menschenhandel und im Bereich der Prävention zusammenarbeiten, und *fordert* den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss *auf*, die Maßnahmen der humanitären Organisationen gegen den Menschenhandel in bewaffneten Konflikten und gegen die Ausbeutung in Krisensituationen mittels der vorhandenen Schutzmechanismen und -programme zu stärken;

21. *bittet* den Generalsekretär, die Frage des Menschenhandels im Kontext eines bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen in allen seinen Formen gegebenenfalls in Konfliktverhütungsstrategien, die Konfliktanalyse, die Bewertung und Planung integrierter Missionen, die Unterstützung der Friedenskonsolidierung und die humanitären Maßnahmen einzubeziehen, *ersucht* darum, dass die missionsspezifische und die thematische Berichterstattung an den Sicherheitsrat auch Informationen über den Menschenhandel im Kontext eines bewaffneten Konflikts und Empfehlungen zu seiner Bekämpfung enthält, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, Maßnahmen zur Verbesserung der Erhebung von Daten zum Menschenhandel im Kontext eines bewaffneten Konflikts und zur Verbesserung der entsprechenden Beobachtung und Analyse zu ergreifen, damit derartige Fälle besser erkannt und verhütet werden können;

22. *sieht* weiteren Unterrichtungen, die er von den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen wie dem Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und anderen internationalen und regionalen Organen wie der Internationalen Organisation für Migration in der Frage des Menschenhandels in bewaffneten Konflikten gegebenenfalls erhält, *mit Interesse entgegen* und *spricht sich dafür aus*, die Sichtweisen und Erfahrungen von Vertretern aus der Zivilgesellschaft, insbesondere von Überlebenden des Menschenhandels in bewaffneten Konflikten, im Rahmen der Unterrichtungen des Sicherheitsrats zu landes- und themenspezifischen Fragen gemäß der gängigen Praxis und den bestehenden Verfahren weiter zu berücksichtigen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution weiterzuverfolgen und innerhalb von zwölf Monaten über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die zur Stärkung der Koordinierung im System der Vereinten Nationen, unter anderem über die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des

Menschenhandels, ergriffen wurden, mit dem Ziel, den Menschenhandel in bewaffneten Konflikten in allen seinen Formen zu verhüten und zu bekämpfen und die von bewaffneten Konflikten betroffenen Menschen, die Gefahr laufen, Opfer des Menschenhandels zu werden, insbesondere Frauen und Kinder, zu schützen, und ersucht ferner darum, dass dieser Bericht unter anderem Folgendes enthält: Optionen zu der Frage, wie die Anstrengungen der bestehenden Nebenorgane des Sicherheitsrats, der vom Sicherheitsrat mandatierten Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, sowie der Mitgliedstaaten verstärkt werden können, in Abstimmung mit allen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen erhobene Daten zu den geografischen Gebieten, Routen oder Orten, wo sich Formen des Menschenhandels in bewaffneten Konflikten herausbilden, und Empfehlungen an die Einrichtungen der Vereinten Nationen zur Minderung des Risikos, über Beschaffungs- und Versorgungsketten zum Menschenhandel in bewaffneten Konflikten beizutragen;

24. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
-